

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Az
St/3_1_2_2_14

Zeichen
Dem/La

Durchwahl
-5242

Datum
23.05.2008

Vorab per E-Mail an finanzausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 28. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Eigenheimrentengesetzes (BT-Drs. 16/8869). Gern nehmen wir bereits im Vorfeld zu der Anhörung schriftlich Stellung.

Insgesamt gesehen verfehlt der Gesetzentwurf u. E. das genannte Ziel, den Verbreitungsgrad und die Attraktivität der steuerlich geförderten Altersvorsorge zu verbessern. Selbstgenutzte Wohnimmobilien sind aus folgenden Gründen grundsätzlich nicht als Altersversorgung geeignet:

- Selbstgenutztes Wohneigentum führt im Alter nicht zu lebenslangen sicheren Geldleistungen, mit denen die Leistungseinschnitte bei der gesetzlichen Rente kompensiert werden können, wie es Ziel der Einführung der steuerlich geförderten Riester-Rente war. Selbstgenutztes Wohneigentum führt allenfalls zur Einsparung von Mietzahlungen für eine im Alter oft viel zu große Wohnung, für die auch noch erhebliche Reparatur- und Unterhaltskosten anfallen.
- Mit der Anschaffung von selbstgenutzten Immobilien kann der Erwerber – anders als bei der gesetzlichen Rente und allen bisher als förderungswürdig anerkannten Produkten – steuerlich geförderte Leistungen nicht erst im Alter sondern bereits in der Erwerbsphase erhalten.
- Im Gegensatz zu den bisherigen Riester-Produkten erfolgt bei selbstgenutzten Immobilien kein Kapitalverzehr im Alter. Vielmehr werden mit staatlichen Geldern Vermögenswerte geschaffen, die im

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

E-Mail: a.dembksi@gdv.de

www.gdv.de

Todesfall nicht etwa auf die Solidargemeinschaft, sondern auf die – möglicherweise nur entfernt verwandten – Erben übergehen. Auch insoweit besteht ein fundamentaler Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung.

- Zudem binden Immobilien überdimensional viel Kapital in einer einzigen Anlageklasse, deren Wertentwicklung langfristig gerade auch aufgrund der demographischen Entwicklung mehr als unsicher ist. Anders als bei den bisherigen Riester-Produkten kann eine „Beitragserhaltungsgarantie“ nicht gewährleistet werden.

Der Bau und Erwerb von Wohnungen mag für sich gesehen ein förderungswürdiges Ziel sein. Dies darf aber nicht mit dem Ziel der Sicherung der Altersversorgung vermischt werden, sondern sollte – sofern der Staat hierfür seine Mittel einsetzen will – durch spezielle Instrumentarien wie z. B. den Ausbau des Wohnungsbauprämiengesetzes erfolgen.

Überdies wird die mit dem Gesetzentwurf intendierte steuerliche Gleichbehandlung der selbstgenutzten Immobilie mit den bisherigen Riester-Produkten verfehlt und führt in vieler Hinsicht zu einer nicht gerechtfertigten steuerlichen Privilegierung der selbstgenutzten Wohnung:

- Die vorgesehene fiktive „Verzinsung“ von nur 2% des in einer selbstgenutzten Immobilie gebundenen Vermögens entspricht nicht annähernd der tatsächlichen Rendite der bisherigen zertifizierungsfähigen Produkte, so dass die bisherigen Produkte im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung wesentlich höher besteuert werden.
- Das im Gesetzentwurf vorgesehene Wahlrecht zu einer privilegierten Einmalbesteuerung i. H. v. 70% des in einer selbstgenutzten Immobilie gebundenen Vermögens gilt nicht für lebenslange Geldleistungen; die alternative laufende Besteuerung endet zudem bei Wohneigentum spätestens mit Vollendung des 85. Lebensjahres, Rentenzahlung werden dagegen lebenslang besteuert.
- Die Aufgabe der Selbstnutzung der Wohnimmobilie führt im Gegensatz zu einer schädlichen Verwendung von derzeitigen Riester-Produkten nicht zu einer Rückzahlung von Zulagen und Steuervorteilen, sondern lediglich zu einer einfachen Besteuerung des in der Immobilie eingesetzten geförderten Vermögens, die aber auch je nach persönlichen Verhältnissen „Null“ betragen kann.

In jedem Fall sollten jedoch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unnötige bürokratische Belastungen der bisherigen Anbieter vermieden werden:

- So ist nicht hinnehmbar, dass selbst im Falle einer 100%igen Kapitalentnahme aus bestehenden Riester-Verträgen die bisherigen Anbieter zur Einrichtung und Führung eines sog. „Wohnförderkontos“, das der Erfassung der in die selbstgenutzte Immobilie eingebrachten Mittel dient, verpflichtet werden, obwohl tatsächlich gar keine Gelder der ehemaligen Kunden mehr verwaltet werden. Eine Hochrechnung der sich bei Realisierung des Gesetzentwurfs allein hierfür ergebenden Kosten für die Versicherungswirtschaft ergab einmalige Kosten von mindestens 12,5 Mio Euro und laufende Kosten von mindestens 11,3 Mio Euro jährlich. Der Gesetzentwurf weist hingegen Kosten für die Anbieter von insgesamt lediglich 2,91 Mio Euro aus.
- Da die Entnahmemöglichkeit nach dem Gesetzentwurf derzeit vollkommen variabel ausgestaltet werden soll, hätte dies zur Folge, dass nach einer Entnahme auch Verträge mit nur geringen Rentenansprüchen weiter fortzuführen wären (z. B. bei Entnahmen zu 99%). Im Interesse der Wirtschaftlichkeit ist es daher geboten, die Entnahmemöglichkeiten zu beschränken. Soweit die Entnahme nicht vollständig erfolgt sollten daher mindestens 25% des steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens zum Aufbau einer Geldrente reserviert bleiben.

Zudem sollte der vorliegende Gesetzentwurf zum Anlass genommen werden, die bereits vorgesehenen, zu begrüßenden allgemeinen Änderungen zur Stärkung der geförderten Altersvorsorge (Einführung eines Berufseinsteiger-Bonusses, Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises auf Erwerbsunfähige) um folgende Punkte zu erweitern:

1. Der bisher auf den festen Betrag von 2.100 Euro begrenzte Förderrahmen ist, nachdem nunmehr die letzte Stufe der sog. Riester-Treppe erreicht ist, dynamisch auszugestalten. Wie bisher schon im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sollte ein Betrag in Höhe von mindestens 4 % der für das betreffende Jahr maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzliche Rentenversicherung den Förderrahmen bilden. Um Fehlanreize zu vermeiden sollte als Eigenbeitrag höchstens der förderfähige Höchstbetrag in einen Riester-Vertrag eingezahlt werden können.
2. Der förderfähige Personenkreis sollte auf alle unbeschränkt Steuerpflichtige ausgedehnt werden.

3. In die zulässige ergänzende Risikoabsicherung sollte auch die Pflege aufgenommen werden.

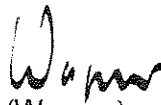
Nur mit einer Umsetzung dieser Punkte würde das Ziel des Gesetzentwurfes, den Verbreitungsgrad und die Attraktivität der steuerlich geförderten Altersvorsorge zu verbessern, tatsächlich erreicht werden.

Wir haben detaillierte Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes in der beigefügten **Anlage** dargestellt. Wir bitten, unsere Anregungen im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Schwark)



(Wagner)

Anlage

Einzelanmerkungen des GDV zu dem Gesetzentwurf eines Eigenheimrentengesetzes - EigRentG

Zu § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG-E:

Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung sollen künftig in den Kreis der förderberechtigten Personen einbezogen werden. Daneben sollte zusätzlich erwogen werden, die durch die Versorgungsreform 2001 vorgenommenen Leistungseinschnitte bei Erwerbsminderungsrenten dadurch zu kompensieren, dass die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG mögliche ergänzende Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit wirksam ausgebaut wird. Durch die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG enthaltene Beschränkung auf 15% der Gesamtbeiträge ist eine sinnvolle Absicherung der Erwerbsminderung im Bereich der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge schlechterdings unmöglich. Entsprechend den Regelungen zur Basis-Rente sollte eine ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit möglich sein, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen. Dies gilt gleichermaßen für die u. E. zwingend erforderliche ergänzende Absicherung des Pflegerisikos.

Zu § 22 Nr. 5 Sätze 4 bis 6 EStG-E:

Die in § 22 Nr. 5 Satz 4 bis 6 EStG-E vorgesehene nachgelagerte Besteuerung von in selbstgenutzten Immobilien gebundenen Altersvorsorgevermögen ist im Vergleich zu Riester-Verträgen die lebenslange Geldleistungen vorsehen, nicht wettbewerbsneutral ausgestaltet.

a) Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte wie bei der Besteuerung des in der selbstgenutzten Immobilie gebundenen Altersvorsorgevermögens (§ 22 Nr. 5 Satz 4 i. V. m. § 92a Abs. 2 Satz 5 EStG-E) künftig auch bei einer lebenslangen Leibrente die Besteuerung derart erfolgen, dass das hierfür zur Verfügung stehende Altersvorsorgevermögen nur mit dem Anteil zu erfassen ist, der sich bei gleichmäßiger Verteilung vom Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahrs ergibt.

b) Das in § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG-E vorgesehene Wahlrecht einer Einmalbesteuerung zu Beginn der Auszahlungsphase ist aus den o. g. Gründen ebenfalls für Riester-Verträge vorzusehen, die eine laufende Geldleistung gewähren. Dadurch wird zudem die mit dem Gesetzentwurf intendierte größtmögliche Flexibilität erreicht. Auch unter Bürokratieabbaugesichtspunkten ist die Ausdehnung dieses Wahlrechts auf sämtliche Riesterverträge sinnvoll, da mit der Einmalbesteuerung die Steuerpflicht des Leistungsempfängers endet und damit laufende, lebenslange Bescheinigungs-, Anzeige- und Meldepflichten entfallen (z. B. Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 EStG, jährliche Meldepflicht gem. § 22a EStG).

c) Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von sog. schädlichen Verwendungen führt ebenfalls zu nicht hinnehmbaren Verwerfungen. Während die Aufgabe der Selbstnutzung von steuerlich geförderten Immobilien lediglich zu einer (einmaligen) nachgelagerten „Nach-

versteuerung“ führt, sind bei einer schädlichen Verwendung von Riester-Verträgen, die Geldleistungen vorsehen, die Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen (§ 93 EStG) und zusätzlich die Auszahlungen des Altersvorsorgevermögens gem. § 22 Nr. 5 Sätze 2 und 3 EStG ggf. lebenslang zu besteuern.

Vor diesem Hintergrund sollte bei einer schädlichen Verwendung unabhängig von der jeweiligen Altersvorsorgeform insgesamt eine nachgelagerte Besteuerung i. S. d. § 22 Nr. 5 Sätze 4 und 6 EStG-E erfolgen und die Rückzahlung von Zulagen und Steuervorteilen entfallen. Andernfalls drohen je nach Wahl der Altersvorsorge unterschiedliche steuerliche Belastungswirkungen. Mit dem Wegfall der Rückzahlungsverpflichtung von Zulagen und Steuervorteilen würde zudem ein echter Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet, da auch hier das eigens hierfür in § 94 EStG vorgesehene Anzeige- und Meldepflichtenverfahren entfallen könnte.

Zu § 84 Satz 2 EStG-E:

Der vorgesehene Berufseinsteiger-Bonus ist zu begrüßen und schafft einen sinnvollen Anreiz zum erforderlichen Aufbau ergänzender Altersvorsorge. Er sollte allerdings für diejenigen gewährt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da typischerweise bis zu diesem Zeitpunkt der Berufseinstieg erfolgt, wie es der Gesetzgeber im Übrigen in § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG typisierend annimmt. Eine niedrigere Altersgrenze würde zu einer nicht nachvollziehbaren Diskriminierung von u. a. angehenden Akademikern führen.

Zu § 92 Satz 2 EStG-E:

Die vorgesehene Regelung, nach der ein Anbieter, der ein Wohnkonto zu führen hat, von einer jährlichen Bescheinigungspflicht nach § 92 EStG entbunden wird, zielt insbesondere auf die Fälle der 100%igen Entnahme i. S. d. § 92a EStG ab und ist von der Intention her zu begrüßen. Sie greift im Ergebnis jedoch zu kurz, da § 92 Satz 2 EStG-E auch in diesen Fällen davon ausgeht, dass der bisherige Anbieter ein sog. Wohnförderkonto führt und der Anbieter nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 AltvDV-E entsprechende Aufzeichnungen zu führen hat. U. E. darf der bisherige Anbieter mit der fortlaufenden Verwaltung und Entwicklung des entsprechenden Wohnförderkontos nicht weiter belastet werden (vgl. hierzu die Anmerkungen zu § 92a Abs. 2 Satz 1 EStG-E). Im Übrigen wurde die Regelung des § 92 Satz 2 EStG-E in § 7 Abs. 4 AltZertG-E nicht nachvollzogen.

Zu § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG-E:

a) Die Entnahmemöglichkeit zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie ist nach dem Gesetzentwurf vollkommen variabel ausgestaltet; Sie kann während der Ansparphase auch mehrfach erfolgen und bis zu 100% betragen. Dies hätte zur Folge, dass Anbieter verpflichtet wären, auch Mini-Verträge mit Kleinst-Renten-Ansprüchen mindestens bis zu Beginn der Auszahlungsphase weiter fortzuführen. (z. B. bei Entnahmen i. H. v. 99%).

Petition:

Soweit die Entnahme nicht einmalig zu 100% erfolgt, müssen mindestens 25% des steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens zum Aufbau einer Geldrente im bisherigen Vertrag verbleiben.

Daneben sollte die vollständige Entnahme des steuerlich geförderten Kapitals aus einem Riester-Vertrag immer dann zur Beendigung des bisherigen Vertrages führen, wenn der Zulageberechtigte nach erfolgter Entnahme keine weiteren Beiträge zum (erneuten) Aufbau einer Geldrente einzahlt. Andernfalls würden „Leerverträge“ entstehen, für die die Verwaltungskosten aus kollektiven Mitteln – also zu Lasten der verbleibenden Versicherungsnehmer – gedeckt werden müssten, d. h. das Kollektiv müsste für die Verwaltung der „Leerverträge“ aufkommen.

b) In der Gesetzesbegründung zu § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG-E wird ausgeführt, dass eine Sonderregelung, die die Weitergeltung der bisherigen Regelungen zu § 92a EStG vorsieht, nicht erforderlich sei und ein Nebeneinander von alten und neuen Regelungen vermieden wird. In den meisten Versicherungsbedingungen wird allgemein auf § 92a EStG verwiesen, sodass nach erfolgter Gesetzesänderung bei den Verträgen aufgrund dieses dynamischen Verweises die neue Rechtslage zur Anwendung kommt. Sofern aber Versicherungsbedingungen von bereits abgeschlossenen Verträgen den derzeit geltenden § 92a EStG im Wortlaut abbilden (Kündigungsfrist von drei Monaten, Entnahmebetrag von mindestens 10.000 Euro, höchstens 50.000 Euro, Rückzahlungsverpflichtung), ist fraglich, inwieweit diese zivilrechtlich wirksam an die neue Rechtslage angepasst werden können. U. E. wäre in diesen Fällen eine Vertragsänderung im Einvernehmen mit dem Bestandskunden zur Übernahme der neuen Regelungen erforderlich. Für diese einvernehmliche Vertragsänderung sollte klargestellt werden, dass sie keiner erneuten Zertifizierung bedarf (§ 14 Abs. 3 AltZertG-E normiert bislang lediglich eine zertifizierungsfreie Ergänzung von Musterverträgen) und eine schriftliche Anzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle ausreicht.

Zu § 92a Abs. 1 Satz 2 EStG-E:

Die Regelung des § 92a Abs.1 Satz 2 EStG-E, selbstgenutzte Immobilien nur dann als förderfähig anzuerkennen, sofern sie den Hauptwohnsitz/Lebensmittelpunkt des Förderberechtigten darstellen, ist zu begrüßen. Zum einen wird dadurch dem Vorsorgegedanken zumindest ansatzweise Rechnung getragen, zum anderen werden mögliche Mitnahmeeffekte vermieden (Finanzierung von Ferienwohnungen, Gartenhäuschen, Zweit- und Drittwohnungen). Im Hinblick auf die europarechtskonforme Ausgestaltung erscheint die zusätzliche Anknüpfung an das Inland allerdings z. B. mit Wirkung für Grenzpendler entbehrlich.

Zu § 92a Abs. 2 Satz 1 ff. EStG-E:

Nach § 92a Abs. 2 EStG-E sollen die vorgesehenen Wohnförderkonten auch in den Fällen der vollständigen Entnahme mindestens bis zum – fiktiven – Beginn der Auszahlungsphase von den ehemaligen Anbietern geführt werden. Eine Ausnahme soll lediglich in den Fällen bestehen, in denen der Zulageberechtigte die Schließung des Wohnförderkontos bestimmt und dabei zusätzlich sichergestellt ist, dass das Wohnförderkonto des ehemaligen Anbieters bei einem weiteren Anbieter (bei dem der Zulageberechtigte z. B. die Tilgungsförderung zu-

gunsten eines Darlehensvertrages in Anspruch nimmt) fortgeführt wird, vgl. § 92a Abs. 2 Satz 10 EStG-E.

Diese Regelung ist abzulehnen, da sie zu einer erheblichen Kostenbelastung bei den Anbietern führt und das Wohnförderkonto letztlich nur steuerlichen Zwecken dient. Nach Hochrechnungen entstünden durch die Führung des Wohnförderkontos für die Versicherungswirtschaft laufende Kosten in Höhe von mindestens 11,3 Millionen Euro jährlich sowie einmalige Kosten für die Einrichtung der erforderlichen Prozesse in Höhe von ca. 12,5 Millionen Euro. Zu einer besonderen Belastung würde die Führung des Wohnförderkontos durch den Anbieter dann führen, wenn – wie nach § 92a Abs. 1 EStG-E vorgesehen – die vollständige Entnahme des gebildeten Kapitals für Wohnzwecke erfolgt und für diese ehemaligen Kunden ein Wohnförderkonto vorzuhalten wäre, obwohl gar keine Gelder mehr verwaltet werden.

Da das Wohnförderkonto lediglich die nachgelagerte Besteuerung des im Wohneigentum gebundenen steuerlich geförderten Altersvorsorgekapitals sicherstellen soll, darf dessen Führung nicht den (ehemaligen) Anbietern auferlegt werden. Das Wohnförderkonto sollte von der zentralen Stelle i. S.d. § 81 EStG geführt werden. Bei dieser Stelle werden nach derzeitiger Rechtslage bereits alle Daten geführt, die für die Zulage sowie ggf. den Sonderausgabenabzug relevant sind. Auch sämtliche Mitteilungen, die der Zulageberechtigte im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto zu machen hat, sind nach § 92b EStG-E ausschließlich an die zentrale Stelle zu richten. Es ist ferner sicherzustellen, dass der Anbieter keinerlei eigenständigen Prüfpflichten etc. bei Entnahmen nach § 92a Abs. 1 EStG-E und der Verwendung des entnommenen Kapitals hat.

U. E. sollte es daher ausreichen, wenn der bisherige Anbieter zum Zeitpunkt der Entnahme die ZfA und den Steuerpflichtigen über die Entnahme und den Anfangsstand des Wohnförderkontos unterrichtet, wie dies ohnehin schon nach § 92b Abs. 2 EStG-E vorgesehen ist. Für etwaige Zahlungen des Zulageberechtigten, die zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge führen, sieht der Gesetzentwurf ebenfalls eine Meldung an die zentrale Stelle vor, vgl. § 92a Abs. 2 Satz 7 EStG-E. Die zentrale Stelle ist mithin bereits schon jetzt über den aktuellen Stand des Wohnförderkontos unterrichtet. Die Führung des Wohnförderkontos bei der zentralen Stelle in Fällen der 100%igen Entnahme hätte zudem den Vorteil, dass die bisherigen Anbieter nicht mit der Erstellung einer Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 EStG sowie einer Rentenbezugsmitteilung gem. § 22a EStG belastet würden.

Petition:

Bei einer vollständigen Entnahme sollte der bisherige Anbieter nicht durch die Kosten verursachende Führung des „Wohnförderkontos“ belastet werden.

Zu § 92a Abs. 2 Satz 3 EStG-E:

Die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen Altersvorsorgevermögens soll durch die Einrichtung eines sog. Wohnförderkontos sichergestellt werden, dass sich jährlich bis zum „Beginn der Auszahlungsphase“ mit 2 % (fiktiv) verzinst. Nach der Gesetzesbegründung soll mit dieser „adäquaten“ Verzinsung eine „Gleichbehandlung mit anderen Altersvorsorgeanlagen“ erreicht werden. Da bei den „klassischen“ Riester-Produkten mit Beginn der Leistungen die nachgelagerte Besteuerung einsetzt, wird eine Gleichbehandlung aber nur dann erreicht, wenn mit Beginn der Nutzung der geförderten Wohnung die Besteuerung erfolgt.

Die bislang vorgesehene Erhöhung des Wohnförderkontos um jährlich 2 % stellt hierfür keinen hinreichenden Ersatz dar. Zumindest müsste man die Verzinsung zum Maßstab nehmen, die sich ergeben würde, wenn der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nicht entnommen worden wäre. Bei einem Riester-Rentenvertrag beträgt bereits der garantierte Höchstrechnungszins derzeit 2,25 %; zusammen mit den Überschussanteilen ergeben sich deutlich höhere Sätze.

U. E. wäre es sachgerecht, wenn im Rahmen einer pauschalierenden Festlegung des Zinssatzes für das Wohnförderkonto auf die Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, und zwar konkret auf europäische Staatsanleihen der Mitgliedsstaaten der Euro-Zone mit 10 Jahren Laufzeit, abgestellt würde. Dieser Wert wird auch bei der Festlegung des Rechnungszinses für Versicherungsverträge zugrunde gelegt (vgl. Begründung zu § 2 Abs. 2 DeckRV (BR-Drs. 518/06)) und von der EZB veröffentlicht (<http://www.ecb.int/pub/html/index.en.html>). Für 2007 beträgt der Zinssatz 4,29 %.

Dass der angesetzte pauschale Zinssatz von 2 % viel zu niedrig ist, zeigen auch die ansonsten von der Finanzverwaltung angenommenen Zinssätze. So verweist das BMF-Schreiben vom 13.06.2007 (IV C5 – S 2334/07/0009) für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Effektivzinssätze, die im Internet abrufbar sind (vgl.: http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php unter der Rubrik „EWU-Zinsstatistik [Bestände, Neugeschäft]). Für Wohnungsbaukredite an Private mit einer Zinsbindung von über 10 Jahren beträgt aktuell (März 2008) der veröffentlichte Zinssatz für das Neugeschäft 4,88 %, nach Vornahme des von der Finanzverwaltung angenommenen Abschlags von 4 % verbleibt ein Zinssatz von 4,68 %. Da Zinszahlungen in dieser Größenordnung durch die geförderte Darlehenstilgung erspart werden, erscheint es auch vor diesem Hintergrund unabdingbar, bei der vorgesehenen Verzinsung des Wohnförderkontos von einer deutlich höheren Verzinsung als 2 % auszugehen.

Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum die Verzinsung mit „Beginn der Auszahlungsphase“ enden soll, während ein Riester-Rentenvertrag sich auch in der Auszahlungsphase weiter verzinst.

Zu § 92a Abs. 2 Satz 7 EStG-E:

Der Anbieter hat zu Beginn der Auszahlungsphase „den Auszahlungszeitpunkt“ der zentralen Stelle zu melden. Dieser Begriff ist missverständlich. Wir gehen davon aus, dass es sich in Entnahmefällen hierbei nicht um den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung (Entnahme) handelt, da dieser bereits nach § 92b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG-E mitzuteilen ist, mithin der zentralen Stelle bekannt ist (missverständlich insoweit die Gesetzesbegründung zu § 92a Abs. 2 Satz 7 EStG-E, die vom „tatsächlichen“ Auszahlungszeitpunkt ausgeht).

Vielmehr dürfte u. E. der „vertraglich vorgesehene Beginn der Auszahlungsphase“ gemeint sein, damit die zentrale Stelle in Fällen der Entnahme in der Lage ist, die Entwicklung des Wohnförderkontos in der Zeit zwischen Entnahme (dem tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt) und dem – fiktiven – „Beginn der Auszahlungsphase“ nachzuverfolgen.

Zu § 92b EStG-E:

Die in § 92b EStG-E dargestellte verfahrenstechnische Umsetzung der Entnahmemöglichkeit erscheint unausgereift. Nach § 92b Abs. 1 EStG-E soll der Zulageberechtigte unmittelbar bei der zentralen Stelle die Entnahme durch Erbringung der notwendigen Nachweise (Zusendung des notariellen Kaufvertrages?) beantragen, die die zentrale Stelle dem Grunde und der Höhe nach genehmigt und über die sie den Anbieter entsprechend informiert. U. E. verfügt die zentrale Stelle jedoch im Beantragungszeitpunkt über keine gesicherte Datenbasis hinsichtlich des aktuellen Standes des geförderten Altersvorsorgevermögens und des damit zulässigen Entnahmebetrages. Die hierfür relevanten Daten soll die zentrale Stelle – allerdings für Zwecke des Wohnförderkontos – erst nach bereits erfolgter Auszahlung vom Anbieter erfahren, vgl. § 92b Abs. 2 Satz 2 EStG-E.

Zu § 1 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG-E:

Mit § 1 Abs. 1a AltZertG-E § 82 Abs. 1 Nr. 2 EStG-E sollen die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung von Darlehenstilgungen geschaffen werden. Allerdings ist insbesondere in § 1 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG-E kein (zu zertifizierender) originärer Darlehensvertrag angesprochen. § 1 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG-E regelt lediglich einen Vertrag, der ein Recht auf die Gewährung eines Darlehens gewährt und auf den ggf. schon vor Darlehensgewährung Beiträge gezahlt werden können. § 1 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG-E sollte daher wie folgt formuliert werden:

„1. durch den dem Vertragspartner ein Darlehen gewährt wird,“

Zu § 1 Abs. 5 AltZertG-E:

a) Der Begriff des gebildeten Kapitals soll nunmehr unmittelbar im AltZertG definiert werden. Die Aufnahme einer Definition des gebildeten Kapitals zur Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Anlehnung an die §§ 153 und 169 VVG stellt jedoch die der Begründung zu entnehmende Nichtanwendbarkeit von § 169 Abs. 6 VVG (Herabsetzung des Rückkaufswerts um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen) eine ungerechtfertigte Einschränkung dar. Eine uneingeschränkte Garantie wird bei Riesterverträgen üblicherweise nur zum regulären Vertragsablauf bzw. Rentenbeginn ausgesprochen. Eine Übertragung wird dagegen wie ein Rückkauf behandelt - deshalb ist der Verweis auf die Regelungen des § 169 VVG auch sachgerecht. Nicht sachgerecht ist jedoch die Nichtanwendung von § 169 Abs. 6 VVG, denn laut der Begründung zum VVG ist Absatz 6 eine Schutzvorschrift für die verbleibenden Versicherungsnehmer. In der Begründung zum VVG heißt es dazu:

„Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Neuregelung in Zukunft bei einem Versicherer wirtschaftliche Schwierigkeiten verursachen kann. ... In einem anderen Fall könnte die Neuregelung die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Versicherers über eine kritische Grenze hinaus vergrößern, wenn seine Vermögenswerte bei marktgerechter Bewertung die Verbindlichkeiten nicht mehr decken. In diesem Fall würde die Auszahlung des Deckungskapitals, das wirtschaftlich schon nicht mehr voll vorhanden ist, die kündigenden Versicherungsnehmer im Verhältnis zu den bleibenden begünstigen; letztere haben nur die Chance eine späteren Erholung der Vermö-

genswerte, behalten aber das Risiko einer Minderung ihrer Versicherungsansprüche bei tatsächlicher oder drohender Insolvenz.“

In einer Krisensituation, wie sie die Begründung zum VVG schildert, würden sich die Versicherungsnehmer bei Riesterverträgen ggf. durch einen Anbieterwechsel statt durch Kündigung in Sicherheit bringen wollen - mit den gleichen schädlichen Konsequenzen für die verbleibenden Versicherungsnehmer, wenn § 169 Abs. 6 VVG ausgeschlossen wäre.

Im Ausschussbericht sollte daher klargestellt werden, dass das in Gesetzesbegründung enthaltene Verbot der Anwendbarkeit von § 169 Abs. 6 VVG nicht gilt.

b) Die im Regierungsentwurf für den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung gewählte Formulierung ist missverständlich, da es bei einer "echten" fondsgebundenen Lebensversicherung keine Bewertungsreserven gibt und insofern § 153 Abs. 3 VVG nicht einschlägig ist. Fondsgebundene Riesterrenten sind dagegen meist als sogenannte Hybridprodukte ausgestaltet, bei denen die Beitragserhaltsgarantie "klassisch" (also mit Kapitalanlagen gemäß § 54 VAG inkl. AnIV) ausgestaltet ist - für diesen "klassischen" Teil ist § 153 Abs. 3 VVG einschlägig.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„... sowie der nach § 153 Abs. 1 und Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven; **soweit sich die Leistungen eines Versicherungsvertrags unmittelbar am Marktwert entsprechender Kapitalanlagen orientieren, insbesondere wenn Leistungen der in § 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Art vorgesehen sind, der Wert der Anteilseinheiten (Zeitwert zum Stichtag).**“*

c) Unklar ist bei der Definition des gebildeten Kapitals auch, was unter dem "übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen" verstanden wird. Dies könnte im Sinne des § 169 Abs. 7 VVG der nach den AVB für den Fall der Kündigung vorgesehene Schlussüberschussanteil sein. Wir regen daher folgende Klarstellung in dem Ausschussbericht (analog § 169 Abs. 7 VVG) an:

„Der übertragungsfähige Wert aus Schlussüberschussanteilen ist der nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Fall der Kündigung vorgesehene Schlussüberschussanteil.“

d) Im Gesetzestext ist zudem einmal von "übertragungsfähigen Schlussüberschussanteilen" und einmal vom "übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen" die Rede. Für die offensichtlich inhaltlich identischen Werte sollte auch nur ein Begriff verwendet werden. U. E. sollte daher jeweils der Begriff „übertragungsfähiger Wert aus Schlussüberschussanteilen“ aufgenommen werden.

Zu §§ 7 Abs. 1 und 5 AltZertG-E:

In Absatz 1 werden die Informationspflichten zu Kosten festgelegt. Durch die Formulierungsänderung von „Abschluss- und Vertriebskosten“ im Referentenentwurf hin zu „einkalkulierten Kosten“ im Regierungsentwurf entsteht gerade in Verbindung mit der VVG-InfoV, die die Formulierung "Abschluss- und Vertriebskosten" aus dem aktuell gültigen AltZertG übernom-

men hatte, eine große Rechtsunsicherheit. Insbesondere wird die Frage aufgeworfen, ob die Regelung alle einkalkulierten Kosten oder die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten betrifft.

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 AltZertG-E sollte daher wie folgt gefasst werden:

„die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten,“

Entsprechend der VVG-InfoV sollte zwischen einmalig anfallenden und laufend erhobenen Kosten differenziert werden dürfen. Eine entsprechende Klarstellung sollte in den Ausschussbericht aufgenommen werden.

Zudem ist die unterschiedliche Behandlung bzgl. des Ausweises in Euro der in § 7 Abs. 5 mit Bezug auf die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 AltZertG-E genannten Kosten nicht einsichtig. Soweit die Angabe in einem absoluten Euro-Betrag nicht möglich ist, können die Kosten z. B. für je 100 Euro gebildetes Kapital angegeben werden.

§ 7 Abs. 5 sollte wie folgt gefasst werden:

„Soweit sich die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 ...“

Zu § 7 Abs. 4 AltZertG-E:

Nach § 7 Abs. 4 AltZertG-E hat der Anbieter jährlich u. a. über die Entwicklung des Wohnförderkontos zu informieren. Die Ausnahmeregelung des § 92 Satz 2 EStG-E ist hier ebenfalls zwingend nachzubilden, andernfalls liefere sie leer.

Zu Art. 9:

Das Gesetz sollte im Hinblick auf Umstellungsaufwand der bisherigen Anbieter erst am 1.1.2009 in Kraft treten, jedoch nicht bevor die zentrale Stelle selbst die notwendigen Voraussetzungen für eine maschinelle Datenkommunikation geschaffen hat.